

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

221

Nr. 11

Berlin, den 22. November 2017

Inhalt

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

Kirchengesetz zur Einführung des Zuordnungsgesetzes der EKD.....	222
Kirchengesetz über die kirchlichen Anforderungen der privatrechtlichen beruflichen Mitarbeit und die Genehmigung von Arbeitsverträgen.....	224
Kirchengesetz über den Dienst der Prädikantinnen und Prädikanten sowie der Lektorinnen und Lektoren.....	226
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über das Amt für kirchliche Dienste in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz.....	230
Kirchengesetz über den Nachtragshaushaltsplan der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz für das Haushaltsjahr 2017.....	231
Kirchengesetz über den Haushalt der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz für die Haushaltsjahre 2018 und 2019.....	231
Genehmigung einer Verordnung mit Gesetzeskraft.....	234
Berichtigung des Kirchengesetzes zur Vereinheitlichung und Änderung friedhofsrechtlicher Vorschriften (6. Rechtsvereinheitlichungsgesetz – 6. RVereinHG) vom 29. Oktober 2016.....	234

II. Bekanntmachungen

III. Stellenausschreibungen

Ausschreibung von Pfarrstellen.....	234
Erneute Ausschreibung von Pfarrstellen.....	237

IV. Personalmeldungen

V. Mitteilungen

Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im Ausland im Jahr 2018.....	240
---	-----

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

Kirchengesetz zur Einführung des Zuordnungsgesetzes der EKD

Vom 28. Oktober 2017

Die Landessynode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat unter Beachtung von Artikel 71 Absatz 2 der Grundordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Zustimmung zum Zuordnungsgesetz der EKD

Dem Kirchengesetz zur Zuordnung rechtlich selbstständiger Einrichtungen zur Kirche (Zuordnungsgesetz der EKD – ZuOG-EKD) vom 12. November 2014 (ABl. EKD S. 340) wird zugestimmt.

Artikel 2 Ausführungsgesetz zum Zuordnungsgesetz der EKD (AG-ZuOG-EKD)

§ 1 Zuordnungsentscheidung

(1) Die Zuordnung rechtlich selbstständiger nichtdiakonischer Einrichtungen zur Kirche erfolgt durch Beschluss der Kirchenleitung, sofern nicht die Zuordnung an anderer Stelle geregelt wird.

(2) Die Zuordnung rechtlich selbstständiger diakonischer Einrichtungen zur Kirche erfolgt durch Aufnahme der Einrichtung als Mitglied des Diakonischen Werks Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e. V. (DWBO). Eine Mitgliedschaft im DWBO ohne Zuordnung zur Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz ist nur möglich, wenn die Zuordnung zu einer anderen Kirche besteht oder begründet werden soll.

(3) Die Aufhebung der Zuordnung erfolgt durch Beschluss der Kirchenleitung, sofern nicht die Zuordnung an anderer Stelle geregelt wurde, oder durch Beendigung der Mitgliedschaft im DWBO.

§ 2 Anzuwendendes Recht

(1) Der Kirche zugeordnete nichtdiakonische Einrichtungen haben folgendes kirchliches Recht in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden:

1. Kirchengesetz über die Anforderungen der privatrechtlichen beruflichen Mitarbeit in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz,
2. Kirchengesetz über die Arbeitsrechtsregelung in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz,
3. Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland,
4. Kirchengesetz über die Anwendung des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz.

Die Kirchenleitung kann durch eine Rechtsverordnung regeln, welche weiteren kirchlichen Rechtsvorschriften von zugeordneten Einrichtungen anzuwenden sind.

(2) Das in diakonischen Einrichtungen anzuwendende kirchliche Recht ergibt sich aus der Satzung des DWBO.

§ 3 Anforderungen an die Zuordnung

Der Kirche kann eine nichtdiakonische Einrichtung nur zugeordnet werden, wenn

1. sie nach ihrem Zweck eine kirchliche Aufgabe wahrnimmt,
2. sie gemeinwohlorientiert ist,
3. die Mitglieder ihrer Organe einer Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehören sollen, wobei die Mehrheit in jedem verantwortlichen Organ einer Gliedkirche der EKD angehören muss; dabei muss in jedem verantwortlichen Organ oder des ihn beherrschenden Gesellschafters mindestens ein Mitglied
 - entweder von einer Körperschaft, die einer Gliedkirche der EKD angehört, bestellt oder
 - in einem verantwortlichen Organ einer solchen Körperschaft Mitglied sein oder
 - Pfarrerin oder Pfarrer einer der Gliedkirchen der EKD sein,
4. bei Kapitalgesellschaften die Mehrheit der Anteile am Mitglied entweder von Körperschaften des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht einer Gliedkirche der EKD unterliegen oder, sofern privatrechtlich organisiert, von der Kirche zugeordneten Mitgliedern gehalten werden,

5. sichergestellt ist, dass das Vermögen der Einrichtung im Falle seiner Auflösung oder Aufhebung im kirchlichen Bereich verbleibt,
6. die Kirchenleitung Änderungen der Satzung, die nach diesem Absatz in der Satzung zu regeln sind, zu genehmigen hat und
7. die unter Nummer 1. bis Nummer 6. genannten Voraussetzungen in der Satzung der Einrichtung festgelegt sind.

§ 4

Anerkannte Einrichtungen

(1) Einrichtungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes als kirchliche Einrichtungen oder Werke der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz anerkannt sind, gelten als dieser zugeordnete Einrichtungen im Sinne des ZuOG-EKD. Das Konsistorium führt ein Verzeichnis der zugeordneten Einrichtungen und veröffentlicht dieses in regelmäßigen Abständen in geeigneter Weise.

(2) Für Einrichtungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes Mitglied des DWBO sind, ohne einer anderen Kirche zugeordnet zu sein, gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend.

Artikel 3

Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin- Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003

Die Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 2003/3 S. 7), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 29. Oktober 2016 (KABl. S. 175), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift von Artikel 94 wird wie folgt gefasst:
„Kirchliche Einrichtungen“.
2. Artikel 94 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„Das Nähere, insbesondere Voraussetzungen, Umfang und Rechtsfolgen für die Zuordnung zur Kirche, wird durch Kirchengesetz geregelt.“
3. Artikel 94 Absatz 3 wird aufgehoben.
4. Artikel 94 Absatz 4 wird zu Artikel 94 Absatz 3.

Artikel 4

Änderung des Kirchlichen Stiftungsgesetzes

Das Kirchengesetz über kirchliche Stiftungen in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Kirchliches Stiftungsgesetz – KiStiftG) vom 5. November 2005 (KABl. S. 196) wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„Sofern durch den Stifterwillen nicht anders bestimmt, sollen die Mitglieder der Stiftungsorgane einer Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehören, wobei die Mehrheit in einem verantwortlichen Organ einer Mitgliedskirche der EKD angehört; dabei muss in jedem verantwortlichen Organ mindestens ein Mitglied

- entweder von einer Körperschaft, die einer Gliedkirche der EKD angehört, bestellt oder
- in einem verantwortlichen Organ einer solchen Körperschaft Mitglied sein oder
- Pfarrerin oder Pfarrer einer Gliedkirche der EKD sein.“

Artikel 5

Änderung des Diakoniegesetzes

Das Kirchengesetz über diakonische Arbeit in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Diakoniegesetz) vom 6. November 2004 (KABl. S. 222), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 8. April 2011 (KABl. S. 80), wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a

Zuordnung

Die Entscheidung über die Zuordnung einer diakonischen Einrichtung zur Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vollzieht sich nach dem ZuOG-EKD und dem Ausführungsrecht der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz.“

2. In § 8 Satz 2 werden nach den Wörtern „sind dem Diakonischen Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz anzuzeigen“ folgende Wörter angefügt: „und bedürfen der Genehmigung des Vorstands des Diakonischen Werks Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, sofern zuordnungsrelevante Inhalte betroffen sind“.

Artikel 6

Übergangsvorschriften

(1) Einrichtungen im Sinne des Artikels 2 § 4 haben erforderlichenfalls ihre Satzungen entsprechend den Anforderungen des Artikels 2 § 3 dieses Kirchengesetzes spätestens innerhalb von vier Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes anzupassen.

(2) Für Stiftungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes bereits als Mitglied des DWBO der Kirche zugeordnet sind und nicht als kirchliche Stiftung anerkannt sind, gilt Absatz 1 unter der Voraussetzung, dass nicht durch den Stifterwillen etwas anderes bestimmt ist.

(3) Kirchliche Stiftungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes die Anforderungen des Artikels 4 nicht erfüllen, haben ihre Satzung spätestens innerhalb von vier Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes anzupassen, es sei denn, der Stifterwille steht dem entgegen.

Artikel 7 Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

(2) Das Zuordnungsgesetz der EKD tritt für die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz zu dem Tag in Kraft, den der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung bestimmt. Das Inkrafttreten wird im Kirchlichen Amtsblatt bekanntgegeben.

Berlin, den 28. Oktober 2017

Sigrun *Neuwerth*

(L. S.)

Präses

*

Kirchengesetz über die kirchlichen Anforderungen der privatrechtlichen beruflichen Mitarbeit und die Genehmigung von Arbeitsverträgen

Vom 28. Oktober 2017

Die Landessynode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Abschnitt I

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Kirchengesetz regelt die kirchlichen Anforderungen an die im privatrechtlichen Dienst- und Arbeitsverhältnis beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kirchlichen Körperschaften und der Schulstiftung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz und die Genehmigung von Arbeitsverträgen. Abweichende kirchengesetzliche Regelungen bleiben unberührt.

Abschnitt II Anforderungen der privatrechtlichen beruflichen Mitarbeit

§ 2 Grundlagen des kirchlichen Dienstes

(1) Der Dienst der Kirche ist durch den Auftrag bestimmt, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen. Alle Frauen und Männer, die in Anstellungsverhältnissen in der Kirche tätig sind, tragen dazu bei, dass dieser Auftrag erfüllt werden kann. Dieser Auftrag ist die Grundlage der Rechte und Pflichten von Anstellungsträgern sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbei-

tern. Die gemeinsame Verantwortung für den Dienst der Kirche und ihrer Diakonie verbindet Anstellungsträger und Mitarbeiterinnen wie Mitarbeiter zu einer Dienstgemeinschaft und verpflichtet sie zu vertrauensvoller Zusammenarbeit.

(2) Die kirchlichen Anstellungsträger haben die Aufgabe, ihre Dienststellen und Einrichtungen gemäß ihrer evangelischen Identität zu gestalten. Sie tragen Verantwortung für die evangelische Prägung in den Arbeitsvollzügen, den geistlichen Angeboten und der Organisation ihrer Dienststelle oder Einrichtung.

(3) Es ist Aufgabe der kirchlichen Anstellungsträger, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit den christlichen Grundsätzen ihrer Arbeit vertraut zu machen. Sie fördern die Fort- und Weiterbildung zu Themen des Glaubens und des christlichen Menschenbildes.

§ 3

Kirchliche Anforderung bei der Begründung des Arbeitsverhältnisses

(1) Die Auswahl der beruflich in der Kirche tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter richtet sich nach der Erfüllung des kirchlichen Auftrags in seiner konkreten Ausgestaltung. Die berufliche Mitarbeit in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz setzt grundsätzlich die Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer Kirche voraus, mit der die Evangelische Kirche in Deutschland in Kirchengemeinschaft verbunden ist. Dies gilt uneingeschränkt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen Aufgaben der Verkündigung, der Seelsorge und der evangelischen Bildung übertragen sind.

(2) Für Aufgaben der Dienststellenleitung können auch Personen eingestellt werden, die Glieder einer christlichen Kirche sind, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist oder der Vereinigung Evangelischer Freikirchen angehört. Satz 1 kann auf andere christliche Kirchen, die im Bereich der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz zur Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen gehören, entsprechend angewendet werden. Sofern es nach Art der Aufgabe unter Beachtung der Größe der Dienststelle oder Einrichtung und ihrer sonstigen Mitarbeiterschaft sowie des jeweiligen Umfelds vertretbar und mit der Erfüllung des kirchlichen Auftrags vereinbar ist, können für alle übrigen Aufgaben im Einzelfall auch Personen eingestellt werden, die keiner christlichen Kirche angehören.

(3) Für Aufgaben im Bereich der Kindertagesstätten und evangelischen Schulen sind Ausnahmen vom Grundsatz der Kirchenzugehörigkeit gemäß Absatz 1 zulässig, sofern der kirchliche Anstellungsträger seinen Aufgaben zur Profilbildung gemäß § 2 Absatz 2 im Übrigen nachkommt.

(4) Für Aufgaben in der Erteilung des Evangelischen Religionsunterrichtes können auch Personen eingestellt werden, die einer Mitgliedskirche der Vereinigung Evangelischer Freikirchen (VEF) angehören.

(5) Personen, die einer zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen gehörenden Kirche oder einer Mitgliedskirche des ökumenischen Rates Berlin-Brandenburg angehören, dürfen in Ausnahmefällen nach der Durchführung eines Kolloquiums im kirchenmusikalischen Dienst angestellt werden, wenn eine geeignete Person, die einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer Kirche, mit der die Evangelische Kirche in Deutschland in Kirchengemeinschaft steht, angehört, für die konkrete Stellenbesetzung nicht zu gewinnen ist.

(6) Für eine Einstellung in den Dienst der evangelischen Kirche kommt grundsätzlich nicht in Betracht, wer aus der evangelischen Kirche, aus einer anderen Kirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland oder der Vereinigung Evangelischer Freikirchen ausgetreten ist, ohne die Mitgliedschaft in einer anderen Kirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland oder der Vereinigung Evangelischer Freikirchen zu erwerben.

§ 4

Kirchliche Anforderung während des Arbeitsverhältnisses

(1) Je nach Aufgabenbereich übernehmen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Verantwortung für die glaubwürdige Erfüllung kirchlicher Aufgaben. Sie haben sich daher loyal gegenüber der evangelischen Kirche zu verhalten.

(2) Von evangelischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird erwartet, dass sie Schrift und Bekenntnis anerkennen. Sofern sie in der Verkündigung, Seelsorge, Unterweisung oder Leitung tätig sind, wird eine inner- und außerdienstliche Lebensführung erwartet, die der übernommenen Verantwortung entspricht.

(3) Von christlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird erwartet, dass sie Schrift und Bekenntnis achten und für die christliche Prägung ihrer Einrichtung eintreten.

(4) Nichtchristliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben den kirchlichen Auftrag zu beachten und die ihnen übertragenen Aufgaben im Sinne der Kirche zu erfüllen.

§ 5

Verstöße gegen kirchliche Anforderung an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) Erfüllt eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter eine in diesem Kirchengesetz genannte kirchliche Anforderung an die Mitarbeit im kirchlichen Dienst nicht mehr, soll der Anstellungsträger durch Beratung und Gespräch auf die Beseitigung des Mangels hinwirken. Als letzte Maßnahme ist nach Abwägung der Umstände des Einzelfalles eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund möglich, wenn der Mangel nicht auf andere Weise (z. B. Versetzung, Abmahnung, ordentliche Kündigung) behoben werden kann.

(2) Für den weiteren Dienst in der evangelischen Kirche kommt nicht in Betracht, wer während des Ar-

beitsverhältnisses aus der evangelischen Kirche ausgetreten ist, ohne die Mitgliedschaft in einer anderen Kirche zu erwerben, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland oder der Vereinigung Evangelischer Freikirchen angehört. Gleiches gilt für den Austritt aus einer Kirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland oder der Vereinigung Evangelischer Freikirchen. Für den weiteren Dienst kommt daneben nicht in Betracht, wer in seinem Verhalten die evangelische Kirche und ihre Ordnungen grob missachtet oder sonst die Glaubwürdigkeit des kirchlichen Dienstes beeinträchtigt.

Abschnitt III

Genehmigung von Arbeitsverträgen

§ 6

Zustimmung zu Arbeitsverträgen

(1) Arbeitsverträge der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände, der Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände sowie Änderungsverträge zu den Arbeitsverträgen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung (kirchenaufsichtliche Genehmigung) der in Absatz 2 genannten Stellen. Hiervon ausgenommen sind Arbeitsverträge mit für eine vorübergehende Tätigkeit eingestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, wenn das Arbeitsverhältnis auf die Dauer von längstens sechs Monaten befristet ist. Auflösungsverträge (Aufhebungsverträge), mit denen das Arbeitsverhältnis im gegenseitigen Einvernehmen beendet wird, bedürfen nicht der Zustimmung gemäß Satz 1.

(2) Die Entscheidung über die Erteilung der Zustimmung zu dem Arbeitsvertrag oder dem Änderungsvertrag obliegt dem Rechtsträger des Kirchlichen Verwaltungsamtes. Die Entscheidungsbefugnis kann auf eine im Kirchlichen Verwaltungsamt beschäftigte Person übertragen werden.

(3) Über die Zulassung von Abweichungen vom Grundsatz der Kirchenzugehörigkeit gemäß § 3 Absatz 1 entscheidet bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbänden, der Kirchenkreise und Kirchenkreisverbänden der Kreiskirchenrat, bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kirchlichen Verwaltungsämter deren Träger. Im Falle von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in evangelischen Kindertagesstätten kann der Kreiskirchenrat die Entscheidungsbefugnis auf den Vorstand bzw. die Amtsleiterin oder den Amtsleiter des Kirchlichen Verwaltungsamtes oder eine andere vergleichbar geeignete Person (z. B. Vorstand eines Kindertagesstättenverbandes) übertragen. Im Falle landeskirchlicher Ämter und Dienststellen sowie rechtlich unselbstständiger landeskirchlicher Werke und Einrichtungen trifft die Entscheidung über die Abweichung das Konsistorium. Für andere rechtlich selbstständige kirchliche Körperschaften, für das Berliner Missionswerk und die Schulstiftung entscheiden deren zuständige Organe darüber, ob im Einzelfall eine Einstellung trotz fehlender Kirchenzugehörigkeit erfolgen kann.

(4) Soweit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Zusatzversorgung nach der Ordnung der kirchlichen Zusatzversorgung – ZVO EKIBB – vom 30. Mai 1994 (KABl.-EKiBB S. 112) zusteht, bleibt die Berechtigung und Verpflichtung des Konsistoriums, die der Berechnung der Zusatzversorgung zugrunde zu legenden zustehenden Bezüge festzustellen, unberührt.

(5) Die Kirchenleitung kann durch Rechtsverordnung über Absatz 1 Satz 2 hinausgehende Ausnahmen von der Zustimmungsbedürftigkeit von Arbeitsverträgen zulassen.

§ 7

Versagung der Zustimmung

(1) Die Zustimmung zu den Arbeitsverträgen und Änderungsverträgen ist zu versagen, wenn

1. für die Einstellung, Weiterbeschäftigung oder Änderung der Vertragsbedingungen eine entsprechende besetzbare Planstelle oder die erforderlichen Personalmittel im Haushalt der betroffenen Körperschaft oder Einrichtung nicht zur Verfügung stehen und die Finanzierung der zu erwartenden Personalkosten auch für die verbleibende Dauer des Arbeitsverhältnisses oder für die absehbare Zeit bis zu dessen möglicher Beendigung nicht gesichert erscheint,
2. die Vorschriften des Abschnittes II dieses Kirchengesetzes nicht eingehalten sind,
3. der Arbeitsvertrag oder Änderungsvertrag hinsichtlich der Eingruppierung und der sonstigen Bedingungen nicht dem kirchlichen Arbeitsrecht entspricht und nicht im Einklang mit dem allgemeinen Arbeitsrecht steht oder
4. die sonstigen kirchenrechtlich festgelegten Voraussetzungen für die Begründung oder Verlängerung von Arbeitsverhältnissen oder die Änderung der Vertragsbedingungen nicht eingehalten sind.

(2) Bei Arbeitsverhältnissen der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände kann durch Beschluss des Kreiskirchenrats festgelegt werden, dass die die Einstellung oder Vertragsänderung betreffenden Vorgänge dem Verwaltungsamt auf dem Dienstweg über die Superintendentur zuzuleiten sind.

(3) Gegen die Versagung der Zustimmung kann innerhalb eines Monats Widerspruch bei der Stelle eingelegt werden, die die Zustimmung versagt hat. Kann diese dem Widerspruch nicht abhelfen, leitet sie den Widerspruch an das Konsistorium zur Entscheidung weiter.

Abschnitt IV

§ 8

Schlussbestimmungen

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die Anforderungen der privatrechtlichen Mitarbeit und die Genehmigung von Arbeitsverträgen vom 16. November 2006 (KABl. 2007 S. 41), zuletzt ge-

ändert durch Kirchengesetz vom 12. November 2015 (KABl. S. 239) außer Kraft.

Berlin, den 28. Oktober 2017

Sigrun *Neurwerth*

(L. S.)

Präses

*

Kirchengesetz über den Dienst der Prädikantinnen und Prädikanten sowie der Lektorinnen und Lektoren

Vom 28. Oktober 2017

Die Landessynode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Präambel

(1) Der Auftrag der Kirche ist die Verkündigung des Evangeliums zu allen Zeiten und an allen Orten. Aufgrund der Taufe sind alle Christinnen und Christen zum Zeugnis und Dienst in der Welt durch Gott gerufen.

(2) Der Verkündigungsdienst ist im allgemeinen Priestertum der getauften Glieder der Kirche begründet. Mit dem Verkündigungsdienst in Wort und Sakrament gibt die Gemeinde von der in Jesus Christus geschehenen Versöhnung durch Gottes rechtfertigendes Handeln Zeugnis (2. Kor. 5, 20). Auf dieser Grundlage beauftragt die Evangelische Kirche Gemeindeglieder zum geordneten Dienst als Prädikantinnen und Prädikanten sowie als Lektorinnen und Lektoren. Sie haben damit teil am Amt der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung.

§ 1

Allgemeines

(1) Jedes geeignete und befähigte Gemeindeglied kann am Verkündigungsdienst teilhaben und als Lektorin oder Lektor sowie Prädikantin oder Prädikant beauftragt werden.

(2) Der Verkündigungsdienst setzt die Befähigung zum Ältestenamts voraus. Die Beauftragung als Lektorin oder Lektor sowie Prädikantin oder Prädikant endet mit Vollendung des 75. Lebensjahres, ausnahmsweise ist eine weitere Beauftragung möglich.

(3) Lektorinnen und Lektoren sowie Prädikantinnen und Prädikanten werden in ihrem Dienst von der Kirchengemeinde und vom Kirchenkreis unterstützt und gefördert. Berät ein Gemeindegliederkirchenrat Fragen der Gestaltung des Gottesdienstes, beteiligt er sie in geeigneter Weise.

(4) Lektorinnen und Lektoren sowie Prädikantinnen und Prädikanten sind zu regelmäßiger Fortbildung im Rahmen der Erfordernisse ihres Dienstes verpflichtet und werden darin von Kirchengemeinde und Kirchenkreis unterstützt.

(5) Der Lektoren- und Prädikantendienst ist ein Ehrenamt und geschieht ohne Vergütung. Eine berufliche Tätigkeit in der Kirche ist kein Hindernis zur Übernahme dieses Ehrenamtes.

(6) Lektorinnen und Lektoren sowie Prädikantinnen und Prädikanten haben einen Anspruch auf Ersatz der ihnen notwendigerweise für ihren Dienst entstehenden Aufwendungen. Das Nähere regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung. Diese kann Pauschalierungen vorsehen und Regelungen zum Kostenträger treffen.

(7) Die Aufsicht über die Prädikantinnen und Prädikanten sowie die Lektorinnen und Lektoren nach § 2 Nummer 2 führt die Superintendentin oder der Superintendent, die Aufsicht über die Lektorinnen und Lektoren nach § 2 Nummer 1 führt der Gemeindekirchenrat im Einvernehmen mit der zuständigen Gemeindepfarrerin oder dem zuständigen Gemeindepfarrer; kann kein Einvernehmen erzielt werden, entscheidet der Kreiskirchenrat.

(8) Der Gemeindekirchenrat hat den Auftrag, Gemeindeglieder zu gewinnen, die für den Lektoren- und Prädikantendienst geeignet sind, und sie anzuregen, sich auf den Dienst vorzubereiten.

(9) Der Dienst der Prädikantinnen und Prädikanten sowie der Lektorinnen und Lektoren steht unter dem Schutz und der Aufsicht der Kirche.

(10) Die Beauftragung als Prädikantin oder Prädikant oder als Lektorin oder Lektor nach § 2 Nummer 2 schließt eine Tätigkeit als freie Kasualrednerin oder freier Kasualredner aus.

Abschnitt 1

Dienst der Lektorinnen und Lektoren

§ 2

Begriffsbestimmung

Lektorinnen und Lektoren sind Gemeindeglieder, die

1. durch Lesen biblischer und anderer liturgischer Texte an der Gestaltung von Gottesdiensten teilhaben (Lektorendienst) oder
2. mit Lesepredigten selbstständig Gottesdienste leiten (erweiterter Lektorendienst).

§ 3

Aufgaben und Dienst der Lektorin oder des Lektors nach § 2 Nummer 1 (Lektorendienst)

(1) Lektorinnen und Lektoren nach § 2 Nummer 1 werden für ihren Dienst durch die zuständige Gemeindepfarrerin oder den zuständigen Gemeindepfarrer vorbereitet und vom Gemeindekirchenrat beauftragt.

(2) Der Gemeindekirchenrat führt eine Liste der Lektorinnen und Lektoren in seinem Bereich. Er übermittelt diese Liste sowie die jeweiligen Aktualisierungen an den Kirchenkreis. Kirchenkreis und Amt für Kirchliche Dienste (AKD) bieten regelmäßige Fortbildungen an.

§ 4

Aufgaben der Lektorin oder des Lektors nach § 2 Nummer 2 (erweiterter Lektorendienst)

(1) Die Lektorin oder der Lektor leitet Gottesdienste nach der in der Gemeinde gültigen Gottesdienstordnung. Für die Predigt werden geeignete Predigtvorlagen verwendet. Dabei können Änderungen an den Vorlagen vorgenommen werden, um sie im Zuspruch und Anspruch der konkreten Gemeinde verständlich zu machen. Zur Gestaltung des Gottesdienstes gehört auch die sorgfältige Vorbereitung der Gebete, die Dank, Bitte, Fürbitte und weitere Anliegen vor Gott bringen.

(2) Der konkrete Einsatz und zeitliche Umfang wird von dem zuständigen Gemeindekirchenrat im Einvernehmen mit der zuständigen Gemeindepfarrerin oder dem zuständigen Gemeindepfarrer und der Lektorin oder dem Lektor vereinbart; kann kein Einvernehmen erzielt werden, entscheidet der Kreiskirchenrat.

§ 5

Ausbildung für den erweiterten Lektorendienst, Berufung und Einführung

(1) Die Ausbildung und Fortbildungsmaßnahmen für den erweiterten Lektorendienst werden durch die Kirchenkreise zur Verfügung gestellt; die Kirchenkreise werden dabei durch das Amt für Kirchliche Dienste unterstützt.

(2) Voraussetzung für die Teilnahme an einer Ausbildung ist ein Votum eines Gemeindekirchenrates, der das Gemeindeglied für den erweiterten Lektorendienst einzusetzen beabsichtigt.

(3) Nach Abschluss der Ausbildung können Gemeindeglieder auf Empfehlung ihres Gemeindekirchenrates und nach einem Gespräch mit der Superintendentin oder mit dem Superintendenten durch Beschluss des Kreiskirchenrates für den erweiterten Lektorendienst in einer oder mehreren Kirchengemeinden oder im Kirchenkreis beauftragt werden. Sie werden in einem Gottesdienst nach geltender Agenda eingeführt.

(4) Über die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung und die Beauftragung erhalten die Lektorinnen und Lektoren eine Urkunde, die der Kirchenkreis ausstellt.

(5) Die Beauftragung erfolgt für die Dauer von sechs Jahren. Eine Wiederbeauftragung ist möglich. Die Lektorin oder der Lektor kann die Beauftragung zurückgeben. Der Kreiskirchenrat kann die Beauftragung aus wichtigem Grund zurücknehmen. Die Rücknahme ist zu begründen. Die Urkunde ist zurückzugeben. Zuvor soll ein Gespräch der Superintendentin oder des Superintendenten mit der Lektorin oder dem

Lektor sowie einer Vertrauensperson des Lektors oder der Lektorin stattfinden.

(6) In jedem Kirchenkreis ist eine Übersicht über die berufenen Lektorinnen und Lektoren zu führen.

(7) Bei Beendigung des Dienstes wird die Lektorin oder der Lektor in einem Gottesdienst angemessen nach Agende verabschiedet.

§ 6

Begleitung der Lektorinnen und Lektoren

(1) Die zuständigen Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer sind in der Regel Ansprechpersonen für die Lektorinnen und Lektoren. Lektorinnen und Lektoren nach § 2 Nummer 2 werden zusätzlich durch den Kirchenkreis und die Generalsuperintendentin oder den Generalsuperintendenten begleitet.

(2) Der Dienst der Lektorinnen und Lektoren innerhalb eines Kirchenkreises oder innerhalb mehrerer Kirchenkreise wird durch eine verantwortliche Pfarrerin oder einen verantwortlichen Pfarrer oder eine andere geeignete Person begleitet. Diese Person wird von dem Kreiskirchenrat oder den Kreiskirchenräten dazu beauftragt. Die oder der Verantwortliche lädt die Lektorinnen und Lektoren nach § 2 Nummer 2 regelmäßig zum Lektorenkonvent ein. Dieser wählt einen Konventsrat, der den Lektorenkonvent leitet. Ein oder mehrere Kirchenkreise können einen gemeinsamen Lektorenkonvent bilden. Im Lektorenkonvent werden Fragen des Dienstes der Lektorinnen und Lektoren beraten und Fortbildungen durchgeführt.

(3) Lektorinnen und Lektoren tragen im Gottesdienst eine angemessene Kleidung.

Abschnitt 2 Freie Wortverkündigung (Prädikantendienst)

§ 7

Dienst der Prädikantinnen und Prädikanten

Prädikantinnen und Prädikanten sind im Rahmen ihrer Beauftragung zur freien Wortverkündigung und zur Verwaltung der Sakramente befähigte Gemeindeglieder. Sie werden durch die Landeskirche beauftragt und in einem Gottesdienst eingeführt.

§ 8

Ausbildung

Die Ausbildung vollzieht sich wie folgt:

1. Der erste Teil besteht aus der theologischen Qualifikation, die die Vermittlung wissenschaftlicher Arbeitsmethoden einschließt. Dies ist in der Regel der Kirchliche Fernunterricht (KFU). Der Kirchenkreis kann auf Antrag einen Zuschuss zu den Kosten übernehmen. Befürwortet der Kreiskirchenrat die Ausbildung, soll der Kirchenkreis einen Zuschuss zu den Kosten übernehmen.
2. Der zweite Teil besteht aus einem Praxiskurs des Amtes für Kirchliche Dienste (AKD). Er bietet eine vertiefte Beschäftigung in Homiletik und Litur-

gik und bereitet auf die Darreichung der Sakramente vor. Während des Kurses werden die Teilnehmenden durch einen Mentor oder eine Mentorin begleitet. Voraussetzungen für die Teilnahme am Praxiskurs sind:

- a) in der Regel der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des KFU. Das Konsistorium kann beschließen, dass vergleichbare Ausbildungen von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland und Abschlüsse, die zu vergleichbaren Qualifikationen führen, anerkannt werden. Das Erste Theologische Examen (auch Master of Divinity oder vergleichbare internationale Abschlüsse), ein Examen in der Gemeinde- oder Religionspädagogik, ein Abschluss einer Diakoninnen- oder Diakonenausbildung gelten als anerkannte vergleichbare Ausbildungen.
- b) Die Teilnahme am Praxiskurs bedarf der Zustimmung von Gemeinde- und Kreiskirchenrat, die vor Kursbeginn erfolgt.
- c) Die Zulassung durch das Amt für Kirchliche Dienste erfolgt nach einem Aufnahmeverfahren des Amtes für Kirchliche Dienste.

Für Mitarbeitende in kirchlichen Berufen können je nach Bedarf geeignete Formate des Praxiskurses angeboten werden. Über die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung wird eine Urkunde ausgestellt.

§ 9

Beauftragung

(1) Die Beauftragung setzt eine schriftliche Einverständniserklärung zur Übernahme des Prädikantendienstes durch das Gemeindeglied voraus. Die Erklärung enthält die Bekenntnisbindung (lutherisch, reformiert, reformatorisch).

(2) Die Beauftragung erfolgt durch das Konsistorium auf Antrag des Gemeindegliedrates für die Dauer von sechs Jahren. Der Antrag bedarf der Zustimmung des Kreiskirchenrates. Im Fall der Beauftragung für mehrere Kirchengemeinden ist die Zustimmung jedes Gemeindegliedrates der betroffenen Kirchengemeinden erforderlich.

(3) Die Beauftragung erfolgt für den Bereich einer Kirchengemeinde, mehrerer Kirchengemeinden oder eines Kirchenkreises. Sie kann auch für eine der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz zugeordneten Einrichtung erfolgen. Die Beauftragung kann im Ausnahmefall auch über einen Kirchenkreis hinaus reichen; in diesem Fall regeln die Superintendentinnen und Superintendenten der beteiligten Kirchenkreise in direkter Abstimmung die Verantwortung für die Aufsicht.

(4) Über die Beauftragung stellt das Konsistorium eine Urkunde aus.

(5) Eine von einer anderen Gliedkirche der EKD ausgesprochene Beauftragung zum Dienst als Prädikantin oder Prädikant kann durch das Konsistorium auf Antrag nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes anerkannt

werden und zu einer Beauftragung nach Absatz 2 bis Absatz 4 führen.

§ 10

Verfahren der Wiederbeauftragung

(1) Nach Ablauf des Beauftragungszeitraumes gemäß § 9 Absatz 2 kann eine Wiederbeauftragung erfolgen. Ist die Prädikantin oder der Prädikant zu einer Fortsetzung des Dienstes bereit, erfolgt mit der Superintendentin oder dem Superintendenten und der gemäß § 13 Absatz 1 Satz 1 beauftragten ordinierten Person rechtzeitig vor Ablauf der Beauftragung ein Gespräch. Nach Vorlage der Voten können der Gemeindekirchenrat und der Kreiskirchenrat die Prädikantin oder den Prädikanten zur Wiederbeauftragung vorschlagen.

(2) Eine Wiederbeauftragung setzt den Nachweis über die Teilnahme an geeigneten Fortbildungsmaßnahmen voraus.

§ 11

Einführung

(1) Die Beauftragung wird mit der Einführung der Prädikantin oder des Prädikanten in einem Gottesdienst, in dem die Urkunde öffentlich verlesen und überreicht wird, wirksam.

(2) Die Einführung erfolgt durch die Superintendentin oder den Superintendenten unter Beteiligung der zuständigen Gemeindepfarrerin oder des zuständigen Gemeindepfarrers und des Gemeindekirchenrates oder der Gemeindekirchenräte.

(3) Die Einführung erfolgt unter Handauflegung, Fürbitte und Segen nach der gültigen Agende „Berufung – Einführung – Verabschiedung“. Die Prädikantin oder der Prädikant wird dabei für die Ausübung des ihr oder ihm erteilten Auftrags auf Schrift und Bekenntnis sowie die Einhaltung der kirchlichen Ordnung verpflichtet.

(4) Bei Wiederbeauftragung im bisherigen Dienstbereich findet keine erneute Einführung statt. Es erfolgt eine Bekanntgabe der Wiederbeauftragung im Zuständigkeitsbereich der Prädikantin oder des Prädikanten in angemessener Form.

§ 12

Ausübung des Dienstes

(1) Die Prädikantin oder der Prädikant ist in der Ausübung ihres oder seines Dienstes an die geltenden kirchlichen Ordnungen gebunden. Die Aufsicht über den Dienst führt die Superintendentin oder der Superintendent.

(2) Die Prädikantin oder der Prädikant darf einen Dienst im Bereich einer anderen Kirchengemeinde nur mit Zustimmung der zuständigen Gemeindepfarrerin oder des zuständigen Gemeindepfarrers tun. Wird die Zustimmung versagt, so kann sie oder er die Entscheidung des Gemeindekirchenrates herbeiführen. Gegen dessen Entscheidung kann der Kreiskirchenrat angerufen werden, der endgültig entscheidet.

(3) Der Dienst der Prädikantin oder des Prädikanten umfasst die Leitung des Gottesdienstes und die freie Wortverkündigung sowie die Verwaltung des Abendmahls im Rahmen der Beauftragung.

(4) Amtshandlungen können von der zuständigen Gemeindepfarrerin oder dem zuständigen Gemeindepfarrer in der Ausübung auf Prädikantinnen oder Prädikanten übertragen werden. Diese handeln dabei im Auftrag der zuständigen Gemeindepfarrerin oder des zuständigen Gemeindepfarrers.

(5) Der konkrete Einsatz und zeitliche Umfang wird von dem zuständigen Gemeindekirchenrat im Einvernehmen mit der zuständigen Gemeindepfarrerin oder dem zuständigen Gemeindepfarrer und der Prädikantin oder dem Prädikanten vereinbart; kann kein Einvernehmen erzielt werden, entscheidet der Kreiskirchenrat.

(6) Die Prädikantin oder der Prädikant trägt in Ausübung ihres oder seines Dienstes angemessene Kleidung.

§ 13

Begleitung, Beteiligung und Fortbildung

(1) Der Kreiskirchenrat beauftragt eine oder mehrere Pfarrerinnen oder Pfarrer, die innerhalb des Kirchenkreises oder einer Region den Prädikantendienst begleiten, beraten und den gegenseitigen Austausch koordinieren. Sie tragen gemeinsam mit der Superintendentin oder dem Superintendenten für eine angemessene Fortbildung der Prädikantinnen und Prädikanten Sorge. Die Superintendentin oder der Superintendent sorgt für regelmäßige Hospitation im Gottesdienst, für kollegiale Beratung, in Konfliktfällen für Vermittlung und Begleitung sowie für regionale Prädikantenkonvente.

(2) Prädikantinnen und Prädikanten werden mindestens einmal jährlich gemeinsam mit dem Pfarrkonvent eingeladen. Dabei sollen die Arbeits- und Lebensverhältnisse für Ehrenamtliche in der Kirche berücksichtigt werden.

(3) Der landeskirchliche Konvent der Prädikantinnen und Prädikanten ist ein Fortbildungs-, Austausch- und Beratungsgremium. Alle beauftragten Prädikantinnen und Prädikanten sind während ihrer Amtszeit Mitglied des Konvents. Ein vom Konvent gewählter Kreis von Sprecherinnen und Sprechern lädt jährlich einmal ein. Er vertritt den Prädikantenkonvent gegenüber den Organen der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz.

§ 14

Ende des Dienstes

(1) Die Beauftragung endet,

1. wenn die Beauftragungsfrist abgelaufen ist,
2. wenn die Prädikantin oder der Prädikant schriftlich das Ende der Beauftragung erklärt,
3. wenn die Prädikantin oder der Prädikant die Befähigung zum Ältestenamtsamt verliert,

4. wenn die Prädikantin oder der Prädikant nicht mehr Gemeindeglied einer Kirchengemeinde der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz ist oder
5. wenn das Konsistorium die Beauftragung zurücknimmt.

(2) Die Beauftragung kann durch das Konsistorium aus wichtigem Grund zurückgenommen werden. Die Urkunde ist zurückzugeben. Vertreterinnen oder Vertreter des Konsistoriums und des Kirchenkreises führen mit der Prädikantin oder dem Prädikanten dazu ein Gespräch, zu welchem der Prädikant oder die Prädikantin eine Vertrauensperson hinzuziehen kann.

(3) Bei Beendigung des Dienstes wird die Prädikantin oder der Prädikant in einem Gottesdienst angemessen verabschiedet.

Schlussbestimmungen

§ 15

Reformierte Kirchengemeinden

Dieses Kirchengesetz findet für Reformierte Kirchengemeinden mit der Maßgabe Anwendung, dass anstelle der Superintendentin oder des Superintendenten und des Kreiskirchenrates das Moderamen zuständig ist.

§ 16

Ausführungs- und Übergangsbestimmungen

(1) Das Konsistorium kann Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlassen.

(2) Für Gemeindeglieder, die bereits im Bereich der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz zum Lektoren- oder Prädikantendienst beauftragt wurden, gilt, wenn der Auftrag nicht befristet wurde, das Inkrafttreten dieses Gesetzes als Beginn der Beauftragung im Sinne der §§ 8 Absatz 2 Satz 1 und 4 Absatz 3 Satz 1.

(3) Gemeindeglieder, die in anderen Gliedkirchen der EKD eine Beauftragung zur Prädikantin oder zum Prädikanten oder eine vergleichbare Beauftragung erhalten haben, können nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes beauftragt werden.

§ 17

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig treten das Kirchengesetz über den Dienst von Prädikantinnen und Prädikanten der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesischen Oberlausitz vom 21. April 2007 (KABI. S. 72) sowie die

Richtlinien für den Lektorendienst in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 6. April 2001 (KABI.-EKiBB S. 75) außer Kraft.

Berlin, den 28. Oktober 2017

Sigrun *Neuwerth*

(L. S.)

Präses

*

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über das Amt für kirchliche Dienste in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Vom 27. Oktober 2017

Die Landessynode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz über das Amt für kirchliche Dienste in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 30. Oktober 2010 (KABI. S. 222) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 wird gestrichen. Absatz 3 wird zu Absatz 2.
2. § 3 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Das Kollegium besteht aus der Direktorin oder dem Direktor sowie drei Studienleitern und Studienleiterinnen, die durch das Kuratorium mit anteiligen Leitungsaufgaben beauftragt sind.“
3. § 4 wird wie folgt gefasst:

„Das Nähere, insbesondere

 1. interne Arbeitsstrukturen,
 2. die Berufung und Abberufung der Mitglieder der Organe sowie ihre Aufgaben,
 3. die Weiterführung der verbandlichen Arbeit, regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.“

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Berlin, den 27. Oktober 2017

Sigrun Neuwerth

(L. S.)

Präses

*

**Kirchengesetz über den
Nachtragshaushaltsplan der
Evangelischen Kirche Berlin-
Brandenburg-schlesische Oberlausitz
für das Haushaltsjahr 2017**

Vom 28. Oktober 2017

Die Landessynode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat aufgrund von Artikel 70 Absatz 1 Nummer 12 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl. S. 159), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 26. Oktober 2016 (KABl. S. 175), das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz über den Haushalt der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 vom 14. November 2015 (KABl. S. 240), geändert durch Kirchengesetz vom 29. Oktober 2016 (KABl. S. 180), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Das diesem Kirchengesetz beigefügte Haushaltsbuch der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz schließt in Einnahmen und Ausgaben

für das Haushaltsjahr 2016 im Rechtsträger 1 mit 378.265.880 Euro,

für das Haushaltsjahr 2017 im Rechtsträger 1 mit 389.069.760 Euro

sowie

für das Haushaltsjahr 2017 im Rechtsträger 10 mit 1.273.450 Euro

ab.“
2. § 2 wird wie folgt ergänzt:

Nach Absatz 4 wird folgender Absatz angefügt:

„(5) Für den Fonds für das Finanzierungsprogramm für Baumaßnahmen in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz wird im Jahr 2017 ein Betrag in Höhe von 1.500.000 Euro nach dem Schlüssel des § 2 Ab-

satz 5 Finanzgesetz zugeführt. Nach Beendigung des Programms werden verbleibende Mittel nach dem Schlüssel des § 2 Absatz 4 Finanzgesetz verteilt.“

3. Der Haushaltsplan der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz wird nach Maßgabe des diesem Kirchengesetz beigefügten Nachtragshaushaltsplans* geändert.
4. Der Nachtragshaushaltsplan wird in Einnahmen und Ausgaben für das Haushaltsjahr 2017 im Rechtsträger 1 auf 389.069.760 Euro sowie im Rechtsträger 10 auf 1.273.450 Euro festgestellt.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Oktober 2017

Sigrun Neuwerth

(L. S.)

Präses

* Anlage hier nicht abgedruckt

*

**Kirchengesetz über den Haushalt der
Evangelischen Kirche Berlin-
Brandenburg-schlesische Oberlausitz
für die Haushaltsjahre 2018 und 2019**

Vom 28. Oktober 2017

Die Landessynode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat aufgrund von Artikel 70 Absatz 1 Nummer 12 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl. S. 159), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 29. Oktober 2016 (KABl. S. 175), das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

- (1) Das diesem Kirchengesetz beigefügte Haushaltsbuch* der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz schließt in Einnahmen und Ausgaben

für das Haushaltsjahr 2018 im Rechtsträger 1 mit 392.871.200 Euro sowie

für das Haushaltsjahr 2018 im Rechtsträger 10 mit 758.500 Euro

für das Haushaltsjahr 2019 im Rechtsträger 1 mit 394.573.340 Euro sowie

für das Haushaltsjahr 2019 im Rechtsträger 10 mit 1.080.500 Euro ab.

(2) Von der Französischen Kirche zu Berlin wird eine Umlage in Höhe von 15 vom Hundert ihres Kirchensteueraufkommens erhoben.

§ 2

(1) Zur Sicherstellung der zentral geleisteten Ausgaben für Versorgung, Beihilfe und Sammelversicherungen einschließlich der Beiträge zu den Berufsgenossenschaften und der vom Konsistorium festgestellten Mehrkosten für die von der Landeskirche oder im Einvernehmen mit dem Konsistorium ausnahmsweise im privatrechtlichen Dienstverhältnis angestellten ordinierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Pfarrdienst sowie die Kosten für das „Kirchliche Finanzmanagement“ (KFM) und „Der kirchliche Arbeitsplatz“ (KirA) wird im Haushaltsjahr 2018 ein Betrag in Höhe von 56.529.300 Euro gemäß § 2 Absatz 3 des Kirchengesetzes über die Ordnung des Finanzwesens der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Finanzgesetz) vom 21. April 2007 (KABl. S. 70), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 27. Oktober 2016 (KABl. S. 179), festgesetzt.

(2) Für die Finanzierung

- a) eines Bausonderfonds für Großprojekte werden in den Haushaltsjahren 2018 und 2019 jeweils 1.500.000 Euro,
 - b) der Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes wird im Haushaltsjahr 2018 ein Betrag in Höhe von 265.000 Euro,
 - c) der Durchführung der Gemeindekirchenratswahlen im Haushaltsjahr 2019 wird ein Betrag in Höhe von 497.960 Euro und
 - d) des landeskirchenweiten Intranets im Haushaltsjahr 2019 ein Betrag in Höhe von 1.000.000 Euro
- nach § 2 Absatz 5 Finanzgesetz erhoben.

(3) Als Vorsorge für mögliche Nachzahlungen im Verfahren zur Verrechnung der Kirchenlohnsteueranteile zwischen den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland werden jeweils 10 vom Hundert des Kirchenlohnsteuernettoaufkommens gemäß § 2 Absatz 6 Finanzgesetz einbehalten und als Rückstellung ausgewiesen.

(4) Verbleibende Mittel nach den Absätzen 2 und 3 werden nach Abrechnung dem Schlüssel des § 2 Absatz 4 Finanzgesetz verteilt.

§ 3

(1) Im Haushaltsbuch sind Haupt- und Unterbudgets festgelegt. Die Budgets stellen einen Handlungs- und Ermächtigungsrahmen dar, innerhalb dessen die Bewirtschaftung anhand von definierten Zielen der jeweiligen Arbeit und festgelegten Haushaltsmitteln erfolgt.

(2) Die Budgetverantwortung für das Hauptbudget liegt bei den jeweiligen Abteilungsleitenden des Konsistoriums. Die oder der Budgetverantwortliche hat die Einhaltung des Budgets sicherzustellen. Für die Funktion 7710 (Kirchlicher Rechnungshof) liegt die

Budgetverantwortung bei der zuständigen Wirtschaftlerin bzw. dem zuständigen Wirtschaftler kraft Amtes.

(3) Die Budgets umfassen die Einnahmen der Hauptgruppen 0 bis 3 sowie die Ausgaben der Hauptgruppen 5 bis 9. Personalaufwendungen (Hauptgruppe 4) sowie die Einnahmen als Ersatz für Personalkosten sind grundsätzlich nicht Bestandteil des Budgets, es sei denn Ausnahmen wurden gesondert festgesetzt.

(4) Ausgaben dürfen nur geleistet werden, soweit der aus den budgetierten Einnahmen und Ausgaben resultierende Deckungsbedarf nicht überschritten bzw. der Deckungsüberschuss nicht unterschritten wird.

(5) Mehreinnahmen können zur Deckung von Mehrausgaben herangezogen werden.

§ 4

(1) Die Budgetabrechnung zum Jahresabschluss kann auf der Grundlage des Hauptbudgets oder der Unterbudgets erfolgen.

(2) Bei Vorliegen eines Budgetüberschusses kann dieser in voller Höhe der Budgetrücklage zugeführt werden, es sei denn die Budgetrücklage hat eine Höhe von 200 vom Hundert des Budgets erreicht. In diesem Fall können höchstens 70 vom Hundert des Überschusses der Budgetrücklage zugeführt werden, die nicht verzinst wird.

(3) Bei Vorliegen eines Budgetfehlbetrages erfolgt ein Ausgleich aus der entsprechenden Budgetrücklage. Ist dies nicht oder nicht in voller Höhe möglich, wird der Budgetfehlbetrag in das Folgejahr vorgetragen. Dies hat zur Folge, dass Mittel des Budgets des Folgejahres in dieser Höhe gesperrt sind. Sie müssen im Folgejahr durch Mehreinnahmen oder Minderausgaben gedeckt werden.

(4) In begründeten Ausnahmefällen können mit Zustimmung der Wirtschaftlerin bzw. des Wirtschaftler kraft Amtes oder den ihm bevollmächtigten Personen von Absatz 2 und 3 abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 5

(1) Sind im Stellenplan als besetzbar ausgewiesene Stellen zeitweise oder auf Dauer nicht besetzt, können nach Ablauf von sechs Monaten die im Haushalt hierfür festgesetzten Personalkosten mit Zustimmung der Wirtschaftlerin bzw. des Wirtschaftlers kraft Amtes oder den ihm bevollmächtigten Personen für Vertretungs- und Honorarkräfte eingesetzt werden.

(2) Werden zusätzlich befristete Einstellungen vorgenommen, müssen diese Ausgaben innerhalb des Budgets gedeckt werden.

(3) Die auf Grundlage des Stellenplans im Haushalt festgesetzten Mittel bilden die Obergrenze bei der Bewirtschaftung der Personalkosten.

(4) Nicht verbrauchte Personalmittel werden vor dem Jahresabschluss der Personalkostenrücklage zugeführt.

§ 6

(1) Innerhalb ihrer Funktionszugehörigkeit sind mit Ausnahme des Einzelplanes 9 (Allgemeine Finanzwirtschaft) alle Einnahmen und Ausgaben unbegrenzt gegenseitig deckungsfähig, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.

(2) Die Mittel der Haushaltsstelle 7210.00.6341 (außergewöhnlicher Aufwand) sind nicht deckungsfähig mit den übrigen Mitteln der Funktion. Die Mittel sind nicht übertragbar.

(3) Zweckgebundene Einnahmen aus Zuwendungen von Dritten, Spenden und Haushaltsmittel für Investitionsausgaben sind übertragbar.

(4) Unbeschadet ihrer Funktionszugehörigkeit sind unbegrenzt alle Versorgungsleistungen und Versorgungsbezüge der Ausgabegruppen 43 und 44 gegenseitig deckungsfähig.

§ 7

(1) Im Bereich der Personalkosten sind mit Ausnahme der Funktionen 0410 (Religionsunterricht) und 0415 (Berufsschularbeit) Überschüsse der Personalkostenrücklage zuzuführen.

(2) Haushaltsreste der Funktionen 9510 (Zusatzversorgung Angestellte), 9530 (Versorgung der Pfarrer und Beamten), 9540 (Versorgung der Lehrer), 9541 (Versorgung Hochschullehrer), 9560 (Versorgungssicherstellung ERK), 9570 (Versorgungssicherstellung VERKA) sowie 9571 (Einmalbeträge Versorgungssicherstellung) werden der Versorgungsrückstellung zur Sicherstellung künftiger Versorgungsansprüche zugeführt.

(3) Mehreinnahmen, die der Landeskirche gemäß § 2 Absatz 4 Finanzgesetz zustehen, werden den gesetzlich vorgeschriebenen Rücklagen bis zur Erreichung der Mindesthöhe oder der Versorgungsrücklage zugeführt.

§ 8

(1) Wirtschaftlerin oder Wirtschaftler kraft Amtes (mit Ausnahme der Funktion 7710 – Kirchlicher Rechnungshof) ist die zuständige Leiterin oder der Leiter der Abteilung 6 des Konsistoriums. Stellvertreter sind in der nachstehenden Reihenfolge:

1. die Referatsleiterin oder der Referatsleiter bzw. die Referentin bzw. der Referent des Referates 6.1
2. die Vertreterin oder der Vertreter der Leiterin oder des Leiters der Abteilung 6 des Konsistoriums.

(2) Wirtschaftlerin oder Wirtschaftler kraft Amtes für die Funktion 7710 (Kirchlicher Rechnungshof) ist die Direktorin oder der Direktor des Kirchlichen Rechnungshofes. Stellvertreter ist die oder der mit der Leitung der Geschäftsstelle des Kirchlichen Rechnungshofes betraute Mitarbeitende.

§ 9

(1) Allgemeine Zuwendungen dürfen – vorbehaltlich der Anerkennung der allgemeinen Bewilligungsbedingungen – angewiesen werden:

bei einer Höhe des Ansatzes – jeweils zur Mitte des Fälligkeitszeitraums:

bis zu 5.000 Euro als Einmalbetrag,

bis zu 100.000 Euro in vierteljährlichen Teilbeträgen,

darüber hinausgehende Beträge in monatlichen Teilbeträgen.

(2) Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Wirtschaftlerin oder des Wirtschaftlers kraft Amtes.

§ 10

Unabweisbaren und unvorhersehbaren überplanmäßigen und außerplanmäßigen Mehrbedarf kann die Wirtschaftlerin oder Wirtschaftler kraft Amtes unter Inanspruchnahme der Verstärkungsmittel je Haushaltsstelle beziehungsweise Budget und Haushaltsjahr bis zu 20.000 Euro decken. Über die darüber hinausgehende Inanspruchnahme von Verstärkungsmitteln entscheidet der Ständige Haushaltsausschuss der Landessynode.

§ 11

(1) Über den Erlass, die Niederschlagung oder Stundung von Forderungen bis zur Höhe von 10.000 Euro entscheidet die Wirtschaftlerin oder der Wirtschaftler kraft Amtes, bis zur Höhe von 25.000 Euro beschließt das Kollegium des Konsistoriums mit Zustimmung des Ständigen Haushaltsausschusses der Landessynode. Bei darüber hinausgehenden Beträgen beschließt die Kirchenleitung mit Zustimmung des Ständigen Haushaltsausschusses der Landessynode.

(2) Für die Funktion 7710 entscheidet die Wirtschaftlerin oder der Wirtschaftler kraft Amtes des Kirchlichen Rechnungshofes über den Erlass, die Niederschlagung oder Stundung von Forderungen bis zur Höhe von 5.000 Euro, bis zur Höhe von 10.000 Euro beschließt die Wirtschaftlerin oder der Wirtschaftler kraft Amtes des Kirchlichen Rechnungshofes mit Zustimmung des Ständigen Rechnungsprüfungsausschusses der Landessynode. Bei darüber hinausgehenden Beträgen beschließt die Kirchenleitung mit Zustimmung des Ständigen Rechnungsprüfungsausschusses der Landessynode.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Erlass, Niederschlagung, Stundung oder Erstattung von Kirchensteuern gemäß § 13 Absatz 2 in Verbindung mit § 12 Kirchengesetz über die Erhebung von Kirchensteuern (Kirchensteuerordnung – KiStO ev.) in der Fassung vom 1. Januar 2009, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 27. Oktober 2016 (KABl. S. 181). Die Entscheidung obliegt insoweit im Rahmen der Wirtschaftlerbefugnis dem Leiter oder der Leiterin des Steuerreferates beziehungsweise den von ihm oder ihr damit Beauftragten, bei darüber hinausgehenden Beträgen bei der Wirtschaftlerin oder dem Wirtschaftler kraft Amtes.

§ 12

(1) Die Wirtschaftlerin oder der Wirtschaftler kraft Amtes wird ermächtigt, in den Haushaltsjahren 2018 und 2019

- a) Bürgschaften bis zur Gesamthöhe von 500.000 Euro, im Einzelfall aber nicht höher als 25.000 Euro zu übernehmen und
- b) Darlehen bis zu einer Höhe von 25.000 Euro zu gewähren.

(2) Die Kirchenleitung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Ständigen Haushaltsausschusses der Landessynode Kredite aufzunehmen sowie Bürgschaften über die in Absatz 1 a) genannten Beträge hinaus zu übernehmen und Darlehen über den in Absatz 1 b) genannten Betrag hinaus zu gewähren.

§ 13

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Berlin, den 28. Oktober 2017

Sigrun *Neuwerth*

(L. S.)

Präses

* Anlage hier nicht abgedruckt

*

Genehmigung einer Verordnung mit Gesetzeskraft

Vom 27. Oktober 2017

Die Landessynode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat beschlossen:

Die Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung des Disziplinarausführungsgesetzes vom 16. Juni 2017 (KABl. S. 159) wird genehmigt.

Berlin, den 27. Oktober 2017

Sigrun *Neuwerth*

(L. S.)

Präses

*

Berichtigung des Kirchengesetzes zur Vereinheitlichung und Änderung friedhofsrechtlicher Vorschriften (6. Rechtsvereinheitlichungsgesetz – 6. RVereinHG) vom 29. Oktober 2016

Vom 13. Oktober 2017

Artikel 1 des 6. Rechtsvereinheitlichungsgesetzes vom 29. Oktober 2016 (KABl. S. 183) ist wie folgt zu berichtigen:

1. In § 25 Absatz 5 wird hinter den Wörtern „Auflösung eines“ das Wort „Nutzungsrechts“ durch das Wort „Nutzungsberechtigten“ ersetzt.
2. In § 38 Absatz 3 Nummer 5 Buchstabe b) wird hinter dem Wort „mindestens“ die Angabe „0,10 m“ durch die Angabe „0,12 m“ ersetzt.

Berlin, den 13. Oktober 2017

Evangelische Kirche Berlin-
Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L. S.)

Dr. Jörg *Antoine*

II. Bekanntmachungen

III. Stellenausschreibungen

Ausschreibung von Pfarrstellen

1. **Im Konsistorium der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EKBO)** ist ab sofort für die Dauer von sechs Jah-

ren die (1.) landeskirchliche Pfarrstelle zur besonderen Verfügung für die Entwicklung des Projekts „Gemeinde in der digitalen Welt/im digitalen Raum“ mit 100 % Dienstumfang zu besetzen.

Die Pfarrstelle ist angesiedelt in der Abteilung 2 (Theologie und Kirchliches Leben), in enger Zu-

sammenarbeit mit dem Medienhaus der EKBO. Dienstsitz ist das Konsistorium.

Zu den Aufgaben gehören:

- Bestandsaufnahme digitaler Projekte im Bereich kirchlicher Handlungsfelder auf den verschiedenen Ebenen der EKBO,
- Bestandsaufnahme vergleichbarer oder ähnlicher Projekte auch im weiteren kirchlichen wie nichtkirchlichen Umfeld,
- Vernetzung bzw. Bündelung der verschiedenen Initiativen im Spannungsfeld von Medienarbeit, Gemeinde und kirchlichem Leben auf den verschiedenen Ebenen der EKBO zur Unterstützung der gemeindlichen und kreiskirchlichen Aktivitäten,
- theologisch-inhaltliche und medienethische Durchdringung sowie kritische Aufarbeitung der Fragen, die sich für Kirche zur Erfüllung ihres Auftrags, der Kommunikation des Evangeliums, im Kontext der neuen Medien im digitalen Raum und deren Kommunikationsformen stellen,
- Entwicklung eigener theologisch reflektierter Projekte der EKBO in den digitalen Medien in den zentralen kirchlichen Handlungsfeldern Verkündigung/Gottesdienst, Seelsorge, Bildung, Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Spiritualität sowie Präsenz durch Kommunikation in die weitere, vor allem nichtkirchliche Netzöffentlichkeit hinein,
- Entwicklung und Konzeptualisierung eines Projekts „Gemeinde in der digitalen Welt/im digitalen Raum“ mit dem Ziel einer theologisch profilierten, im Blick auf genuin kirchliche Handlungsfelder und -vollzüge reflektierten und situativ angemessenen, inhaltlich fundierten und interaktiv eingebundenen Präsenz von Kirche in den neuen Medien.

Geboten wird:

- theologische Grundlagenarbeit im Spannungsfeld gegenwärtiger Herausforderungen zwischen medialer Kommunikation, Gemeindegewirklichkeiten und kirchlicher Lebensvielfalt,
- strukturierte Arbeitszeiten mit Möglichkeiten zu flexibler Gestaltung,
- Besoldung gemäß Pfarrbesoldungsordnung,
- Möglichkeiten zur Fortbildung.

Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben wird neben einem abgeschlossenen Theologiestudium und der Ordination erwartet:

- theologische und kommunikative Kompetenz,
- Freude und ein ausgeprägtes Interesse an theologischen Fragestellungen im Blick auf neue Medien im digitalen Raum und an medienethischen Fragestellungen,
- intensive Erfahrungen im persönlichen und kirchlichen Umgang mit sozialen Medien und

im Bereich von Kommunikationsformen im digitalen Raum,

- nach Möglichkeit Kenntnis kirchlicher Arbeit und Tätigkeiten im Gebiet der EKBO,
- gegebenenfalls Wahrnehmung von Abend-, Feiertags- oder Wochenendterminen sowie gelegentliche Reisetätigkeit,
- Teamfähigkeit und Loyalität,
- Organisationsgeschick und Organisationsfreude,
- Kompetenzen in eigenständiger Projektarbeit bei gleichzeitiger Bereitschaft zur Gremienarbeit.

Weitere Auskünfte erteilt Propst und Leiter der Abteilung 2 Dr. Christian Stäblein, Telefon: 030/24344-271, E-Mail: propst@ekbo.de.

Bewerbungen werden bis zum 15. Januar 2018 erbeten an das Konsistorium, Abteilung 3, z. Hd. Herrn OKR Harald Sommer, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

2. Die (1.) Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Wichern-Radeland, Kirchenkreis Spandau, ist ab dem 1. Januar 2018 mit 100 % Dienstumfang durch Gemeindegewahl zu besetzen.

Zu der seit Sommer 2004 fusionierten Gemeinde gehören ca. 5.500 Gemeindeglieder. Neubauten entstehen. Die Gemeinde liegt zwischen Stadtforst und Havel im Spandauer Norden. Sie verfügt über zwei Predigtstätten: eine einzigartige Fachwerkkirche mit „charmanter“ Atmosphäre und ein modernes Gemeindezentrum.

Eine geräumige Dienstwohnung mit Amtszimmer und Garten ist im Gemeindeteil Wichern vorhanden und soll bezogen werden.

Die Gemeinde arbeitet in der Region Nord eng mit der Luthergemeinde und der Gemeinde des Evangelischen Johannesstifts zusammen. Es bestehen gute Beziehungen zur katholischen Nachbargemeinde. Zur Gemeinde gehören eine Eltern-Kind-Gruppe sowie zwei Kindertagesstätten.

Die Wichern-Radelandgemeinde ist eine lebendige Gemeinde mit vielen haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden. Sie ist durch die Vielfalt der Gottesdienste, Gruppen- und Projektangebote ein Ort der Begegnung. Ziel der Gemeindegewahl ist es, Heimat für Menschen aller Generationen – von Krabbelkindern bis zu den Senioren – zu bieten.

Dem Gemeindegewahlrat ist es wichtig, den Menschen das Evangelium nahezubringen, sie zum Glauben zu ermutigen und diesen gemeinsam zu leben. Er begreift die Gottesdienste als Mitte und Ausgangspunkt des gemeindlichen Lebens und Handelns. In gegenseitiger Offenheit und Toleranz werden Aufgaben im Haupt- und Ehrenamt wahrgenommen.

Zu den Aufgaben der künftigen Pfarrerin bzw. des künftigen Pfarrers gehört die Erteilung des Religi-

onsunterrichts im Umfang von zwei Schulstunden wöchentlich.

Die Gemeinde freut sich auf eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der

- ihren oder seinen Glauben überzeugend lebt und der Gemeinde vermittelt,
- Freude an der Verkündigung und der Gestaltung lebendiger Gottesdienste hat,
- gerne gemeinsam mit der Pfarrkollegin ihren bzw. seinen Dienst gestaltet,
- Menschen in ihren Stärken und Begabungen fördert und sie ermutigt, sich in der Gemeinde zu engagieren und eigenverantwortlich zu handeln,
- Verwaltungsaufgaben und Mitarbeiterführung zusammen mit dem Gemeindekirchenrat verantwortungsvoll wahrnimmt.

Die Wichern-Radelandgemeinde befindet sich in einem fortlaufenden Gemeindeentwicklungsprozess, für den sie sich aktive Mitarbeit wünscht. Die Gemeinde bietet kreativen Gestaltungsspielraum und steht eigenen Ideen aufgeschlossen gegenüber.

Weitere Auskünfte erteilen die Vorsitzende des Gemeindekirchenrats Dr. Heide Schorlemmer, Telefon: 030/28470442 oder 0157/77853389, Pfarrerin Sigrid Jahr, Telefon: 0162/9345175, und der stellvertretende Vorsitzende des Leitungskollegiums im Kirchenkreis Spandau Pfarrer Steffen Köhler, Telefon: 030/322944-300.

Weitere Informationen über die Gemeinde sind im Internet unter www.wichern-radelandgemeinde.de abrufbar.

Bewerbungen werden bis zum 18. Dezember 2017 erbeten an das Konsistorium, Abteilung 3, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

3. **Die (3.) Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde zu Staaken, Kirchenkreis Spandau**, ist ab dem 1. April 2018 mit 50 % Dienstumfang durch Gemeindevwahl wieder zu besetzen.

Die Kirchengemeinde mit fast 8.600 Mitgliedern liegt am Stadtrand von Berlin und umfasst neben der in den 60er Jahren entstandenen Louise-Schröder-Siedlung u. a. auch das dynamische Siedlungsgebiet in West-Staaken und das Quartiersgebiet Heerstraße Nord als gemeinwesenorientiertem Schwerpunkt.

Neben dem gut zusammenarbeitenden Pfarrteam (drei Personen) gehören nach dem derzeitigen Stellenplan zu den hauptamtlich Mitarbeitenden zwei Diakone in der Kinder- und Jugendarbeit, eine Mitarbeiterin in der Seniorenarbeit, zwei Kirchenmusikerinnen bzw. Kirchenmusiker, zwei Mitarbeiterinnen in den Gemeindebüros, zwei Kirch- und Hauswarte, eine Projektleiterin für das Stadtteilcafé und eine Geschäftsführerin.

Zur Gemeinde gehören zwei Kindertagesstätten (65 und 45 Plätze). Die Gemeinde kooperiert mit dem Gemeinwesenverein Heerstraße Nord e. V. im

Familienzentrum „Familientreff Staaken“ und im „Stadtteilzentrum Zuversicht“.

Im Mittelpunkt der Tätigkeit steht der Aufbau von Gemeinwesenarbeit im Kiez Louise-Schröder-Siedlung und darüber hinaus. Einen hohen Stellenwert haben der Konfirmandenunterricht und die Gestaltung lebensnaher, lebendiger Gottesdienste. Der Seelsorgebereich wird rund um die Zuversichtskirche sein.

Das Pfarrteam stimmt sich kontinuierlich über die Verteilung der Aufgaben ab. Das gilt auch für die Schwerpunkte des Pfarramts, dabei wird auf eine Teilzeitbeschäftigung selbstverständlich Rücksicht genommen.

Für den Standort Zuversichtskirche stehen konzeptionelle und auch bauliche Veränderungen bevor. Dieser Prozess wird von der neuen Pfarrerin oder dem neuen Pfarrer mitzugestalten sein.

Eine Dienstwohnung kann nicht zur Verfügung gestellt werden. Die Gemeinde ist gern bei der Suche einer angemessenen Wohnung behilflich.

Eine Aufstockung der Pfarrstelle auf 100 % Dienstumfang durch die Erteilung von Religionsunterricht im Kirchenkreis Spandau ist möglich.

Weitere Auskünfte erteilt der Vorsitzende des Gemeindekirchenrats Klaus Ringhand, Telefon: 030/64075146, Pfarrerin Claudia Kusch, Telefon: 030/55651359 oder 0157/33660175, sowie die Geschäftsführerin Heike Holz, Telefon: 030/86382413.

Bewerbungen werden bis zum 15. Januar 2018 erbeten an das Konsistorium, Abteilung 3, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

4. **Die (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Nordwest-Neukölln, Evangelischer Kirchenkreis Neukölln**, ist ab dem 1. Juli 2018 mit 100 % Dienstumfang durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Zum Pfarrsprengel Nordwest-Neukölln gehören die Kirchengemeinden Fürbitt-Melanchthon und Genezareth mit ca. 9.000 Gemeindegliedern, drei Predigtstätten und zwei Kindertagesstätten in einem Umfeld mit unterschiedlichen Kulturen und Religionen.

Der Sprengel grenzt an die Hasenheide, den Teltowkanal, das Tempelhofer Feld und die Karl-Marx-Straße. Im Gebiet der Gemeinden befinden sich mehrere Seniorenheime und ein Hospiz.

Die künftige Stelleninhaberin oder der künftige Stelleninhaber übernimmt die Geschäftsführung in der Evangelischen Kirchengemeinde Fürbitt-Melanchthon Berlin-Neukölln.

In der Arbeit im Sprengel wird sie oder er unterstützt durch eine Pfarrerin und einen Pfarrer, eine Kirchenmusikerin und einen Kirchenmusiker, eine Gemeindepädagogin, eine Küsterin sowie einen Haus- und Kirchwart. Daneben gibt es engagierte ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Gemeinden wünschen sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der die Gemeindearbeit im Bezirk weiterentwickelt. Dabei soll ein Schwerpunkt in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Eltern liegen. Ein wichtiges Anliegen ist die Pflege der bestehenden guten ökumenischen Nachbarschaft und die Offenheit für den interkulturellen und interreligiösen Dialog im Stadtteil.

Eine geräumige Dienstwohnung (150 m²) mit Garten ist vorhanden.

Weitere Auskünfte erteilen Superintendentin Viola Kennert, Telefon: 030/68904140, der Vorsitzende des Gemeindegemeinderats der Fürbitt-Melanchthon-Kirchengemeinde Bernd Müller, Telefon: 0176/30785316, sowie die Vorsitzende des Gemeindegemeinderats der Genezareth-Kirchengemeinde Ute Gartzke, Telefon: 030/6211361.

Bewerbungen werden bis zum 18. Dezember 2017 erbeten an das Konsistorium, Abteilung 3, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

5. **In der Gefängnisseelsorge ist die (9.) landeskirchliche Pfarrstelle für den Dienst in der Justizvollzugsanstalt Luckau-Duben ab 1. Juli 2018 mit 100 % Dienstumfang für die Dauer von sechs Jahren zu besetzen.**

Die im Jahr 2005 in Betrieb genommene Justizvollzugsanstalt Luckau-Duben ist die modernste Haftanstalt im Land Brandenburg. Sie ist die einzige Haftanstalt im Bereich der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, in der Frauen und Männer gemeinsam untergebracht sind: 279 männliche und 50 weibliche Gefangene in Duben und 99 Männer und 21 Frauen im offenen Vollzug in Spremberg.

190 Mitarbeiter sind im Vollzugsdienst beschäftigt, darunter Psychologen, Pädagogen und Sozialarbeiter. Die medizinische Versorgung der Gefangenen wird durch Vertragsärzte und Pflegepersonal der Anstalt ermöglicht. Neben den anstalts-eigenen Arbeitsplätzen gibt es auch Arbeitsplätze in Eigenbetrieben und Unternehmen innerhalb der JVA.

Zu den Aufgaben der Pfarrerin oder des Pfarrers gehören:

- Seelsorge in Einzelgesprächen,
- Gottesdienste und spirituelle Angebote,
- Gruppenarbeit mit Gefangenen,
- Ökumenische Zusammenarbeit,
- Teilnahme an Konventen und fachspezifischen Fortbildungen.

Erwartet werden:

- mehrjährige Berufserfahrung in einem Pfarramt,
- seelsorgerliche Kompetenz,
- die Fähigkeit, einfach, klar und mit theologischer Tiefe zu predigen,
- Rollenklarheit,

- Einfühlungsvermögen und Belastbarkeit,
- die Bereitschaft, sich auf Gefangene, Bedienstete und Angehörige einzulassen,
- Freude an der Zusammenarbeit in der JVA und im Konvent.

Geboten wird:

- Hospitation zur Dienstvorbereitung und eine begleitete Einführungsphase,
- einen strukturierten Pfarrdienst mit festen Dienstzeiten,
- Fachberatung durch den Landespfarrer für Gefängnisseelsorge,
- Supervision,
- fachspezifische Fortbildungen für Gefängnisseelsorge,
- die Dienstgemeinschaft im Konvent (monatliche Treffen, Jahresrüste),
- Beratung und Begleitung durch das Referat Spezialseelsorge im Konsistorium,
- freie Wohnortwahl oder Hilfe bei der Suche nach einer Wohnung in Luckau.

Weitere Auskünfte erteilt der Landespfarrer für Gefängnisseelsorge Uwe Breithor, Telefon: 0172/8424365 und Oberkonsistorialrätin Dorothea Braeuer, Telefon: 030/24344-286.

Bewerbungen werden bis zum 18. Dezember 2017 erbeten an das Konsistorium, Referat 3.2, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

*

Erneute Ausschreibung von Pfarrstellen

1. **Die (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Löwenberger Land, Evangelischer Kirchenkreis Oberes Havelland, ist ab sofort mit 100 % Dienstumfang durch das Konsistorium zu besetzen.**

Zum ausgeschriebenen Pfarrbereich innerhalb des Pfarrsprengels gehören die Gemeinden Gutengermendorf, Großmutz, Buberow, Kraatz und Falkenthal mit fünf regelmäßigen (monatlicher Gottesdienst) und zwei besonderen Predigtstätten (Trauungen, Taufen, Lesungen und Konzerte). Der andere Pfarrbereich umfasst die Gemeinden Grüneberg, Linde, Löwenberg und Teschendorf.

Der Pfarrsprengel Löwenberger Land mit 1.690 Gemeindegliedern liegt mitten im Landkreis Oberhavel an der B 96, etwa eine Stunde nördlich von Berlin. Wälder, Seen und Felder prägen die Landschaft. Viele sanierte alte Dorfkirchen, drei Schlösser und große Bauernhäuser prägen das Ortsbild. Zusätzlich zur ausgeschriebenen Pfarrstelle arbeiten hier eine Pfarrerin (100 % DU), eine Gemein-

depädagogin (50 % DU) und mehrere Mitarbeiterinnen in der Verwaltung. Die Kirchenmusik wird auf Honorarbasis gestaltet, in jedem Gottesdienst erklingt zuverlässig professionelle Orgelmusik. Das Schloss Hoppenrade mit seiner barocken Schlosskapelle und Schloss Liebenberg mit einer Feldsteinkirche sind als Veranstaltungsorte für Trauungen und Taufen weit über die Region bekannt und beliebt.

Der Pfarrsprengel mit seinen freundlichen und engagierten Ehren- und Hauptamtlichen bietet die Zusammenarbeit im Team, wodurch Schwerpunkte in der Arbeit möglich sind. Jugendarbeit, Konfirmandentage, Arbeit mit Kindern, Weltgebetstag und Feste werden gemeinsam organisiert. Ein freier Sonntag im Monat und ein freier Tag in der Woche sind für die Gemeinden selbstverständlich.

Dienstsitz für die Pfarrstelle ist Gutengermendorf, ein ruhiger Ort mit 250 Einwohnern. Hier wurden 2009 ein modernes Gemeindehaus mit Amtszimmer sowie ein geräumiges, helles Pfarrhaus (sechs Zimmer, ca. 150 m²) in energieeffizienter Bauweise neu errichtet. Wohn- und Gemeindebereich sind vollständig voneinander getrennt. Im Wohnort befinden sich eine Kindertagesstätte, ein Tierarzt und eine lebendige Ponyfarm. Sämtliche Schultypen, Ärzte, Verwaltungen und Einkaufsmöglichkeiten sind in Löwenberg bzw. in Gransee schnell erreichbar.

Die Gemeinden freuen sich auf eine Pfarrerin oder einen Pfarrer bzw. eine Gemeindepädagogin oder einen Gemeindepädagogen, die oder der

- mit Offenheit, Freude und Ausdauer auf alle Menschen zugeht, um das christliche Leben in den teils sehr kleinen Orten zu gestalten,
- sich selbst und die Arbeit gut strukturieren kann,
- die neu gebildeten Strukturen innerhalb des Pfarrsprengels weiterentwickeln möchte,
- Freude hat an der Arbeit im Team,
- gemeindepädagogisch versiert auf verschiedene Zielgruppen zugehen kann und dabei
- Konzepte und Ideen für die Arbeit mit älteren Menschen hat und
- Freude am Leben und Arbeiten im ländlichen Bereich der Landeskirche mitbringt.

Der Kirchenkreis stellt eine außergewöhnliche Förderung von Supervision und Fortbildungen zur Verfügung. Die Gemeinden bieten dörflichen Alltag in schöner Natur, herrliche Kirchen aus verschiedenen Jahrhunderten und selbstständige Älteste. Es lässt sich gut leben im Löwenberger Land.

Weitere Auskünfte erteilen Superintendent Uwe Simon, Telefon: 03306/2047083, Pfarrerin Ruth-Barbara Schlenker, Telefon: 033094/80766, sowie die Vorsitzenden der Gemeindekirchenräte Martina Koch, Telefon: 033084/60737, und Irene Schönberg, Telefon: 033084/50920.

Bewerbungen werden bis zum 18. Dezember 2017 erbeten an das Konsistorium, Abteilung 3, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

2. **Die (3.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Frankfurt (Oder)-Lebus, Evangelischer Kirchenkreis Oderland-Spree**, ist ab sofort mit einem Dienstumfang von 50 % durch das Konsistorium neu zu besetzen.

Mit der Pfarrstelle verbunden ist eine zusätzliche Beauftragung mit weiteren 50 % Dienstumfang im Bereich der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien.

Die Kirchengemeinde umfasst die Stadt Frankfurt (Oder), das Städtchen Lebus sowie mehrere umliegende Orte und ist in neun Gemeindebezirke gegliedert. In jedem Gemeindebezirk gestalten aktive ehrenamtliche Gemeindebezirksvorstände das kirchliche Leben gemeinsam mit der jeweils zuständigen Pfarrerin bzw. dem jeweils zuständigen Pfarrer. Darüber hinaus werden für jede Pfarrstelle besondere Arbeitsschwerpunkte benannt.

Der Dienst der ausgeschriebenen Pfarrstelle ist jeweils mit 50 % Dienstumfang bestimmt für die Begleitung von Gemeindebezirken sowie für die Entwicklung eines besonderen Profils für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien in der Gemeinde.

Die Gemeinde bietet in diesem Arbeitsfeld verschiedene Möglichkeiten bereits an. Dazu gehören vier Kindertagesstätten, regelmäßige Christenlehre und kirchenmusikalische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Außerdem gibt es eine Zusammenarbeit mit dem CVJM und der Evangelischen Grundschule.

Die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber soll das Vorhandene vernetzen und weiterentwickeln. Dabei wünscht sich die Kirchengemeinde regelmäßige wöchentliche Angebote für Kinder und Jugendliche, eine Verstärkung der Arbeit mit Familien, Projekte und Rüstzeiten.

Besonders wichtig ist ihr die Begleitung in den Übergängen.

Dazu wünscht sich die Gemeinde eine Gemeindepädagogin bzw. einen Gemeindepädagogen oder eine Pfarrerin bzw. einen Pfarrer, die oder der in und mit der Gemeinde lebt. Vier Kolleginnen im Pfarrdienst, ein Kirchenmusiker, eine Gemeindepädagogin, die Mitarbeitenden in den Kitas sowie mehrere Mitarbeitende in Verwaltung und technischen Diensten freuen sich ebenso wie der Gemeindekirchenrat auf die Zusammenarbeit.

Eine Dienstwohnung steht zur Verfügung.

Weitere Auskünfte erteilen Pfarrerin Beatrix Forck, Telefon: 0335/38728013, oder Superintendent Frank Schürer-Behrmann, Telefon: 0335/5563131.

Bewerbungen werden bis zum 18. Dezember 2017 erbeten an das Konsistorium, Abteilung 3, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

3. **Die (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kirchhain, Evangelischer Kirchenkreis Niederlausitz**, ist ab 1. Dezember 2017 mit 100 % Dienstumfang durch das Konsistorium zu besetzen.

Die Kirchengemeinde Frankena wird im Rahmen einer Dauervakanz von Kirchhain pfarramtlich versorgt. Die beiden Kirchengemeinden haben 1.195 Gemeindeglieder.

Die Kirchengemeinde Kirchhain liegt im Landkreis Elbe-Elster im Süden Brandenburgs.

Die Kirchengemeinden freuen sich über eine Pfarrerin, einen Pfarrer bzw. eine ordinierte Gemeindepädagogin, einen ordinierten Gemeindepädagogen, die oder der gern und fröhlich ihren oder seinen Dienst im ländlichen Bereich tun möchte. Sie feiern wöchentlich (Kirchhain) bzw. 14-täglich (Frankena) Gottesdienste in den renovierten Kirchen. In den Gemeinden arbeiten in Teilzeit eine Gemeindepädagogin, eine Kirchenmusikerin (derzeit in Elternzeit) und eine Verwaltungsmitarbeiterin.

Die Gemeindegemeinderäte sind sehr aktiv und übernehmen selbstständig Aufgaben. Es gibt einen Posaunenchor und einen Kirchenchor sowie weitere Gemeindegemeinderäte, die sich im Gemeindehaus in Kirchhain treffen. Die Verwaltung der beiden ge-

meindeeigenen Friedhöfe wird weitgehend selbstständig organisiert. Die Zusammenarbeit mit dem Pfarrstelleninhaber der Kirchengemeinde Doberlug ist gewünscht. Notwendig für die Arbeit ist ein eigener Pkw.

In der Kleinstadt Doberlug-Kirchhain (ca. 8.800 Einwohner) mit ihrer städtischen Infrastruktur befinden sich eine Evangelische Kindertagesstätte sowie eine Evangelische Grundschule im Ortsteil Trebbus, eine Evangelische Oberschule und ein Evangelisches Gymnasium in Doberlug-Kirchhain. Es gibt eine regelmäßige Bahnanbindung nach Berlin, Cottbus, Dresden und Leipzig. Eine große Pfarrdienstwohnung ist im Pfarrhaus vorhanden. Zum Pfarrgelände gehört ein großer Garten.

Weitere Informationen sind im Internet unter www.kirche-kirchhain.de und www.frankena.de abrufbar.

Weitere Auskünfte erteilen der Gemeindegemeinderatsvorsitzende Bernd Heinke, Telefon: 0172/7095055, sowie Superintendent Thomas Köhler, Telefon: 03546/3122.

Bewerbungen werden bis zum 18. Dezember 2017 erbeten an das Konsistorium, Abteilung 3, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

IV. Personalmeldungen

Die Inhalte des Abschnitts ‚Personalmeldungen‘ sind im Internet nicht einsehbar.

V. Mitteilungen

Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im Ausland im Jahr 2018

Das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland sucht für das Jahr 2018 wieder vor allem jüngere Pfarrerinnen und Pfarrer für einen Dienst an Urlaubsorten im Ausland, der in der Regel in den Monaten Juli und August wahrzunehmen ist.

Eine Aufstellung der Orte, an denen dieser Dienst geleistet werden soll, sowie weitere Informationen und Bewerbungsformulare sind in den Superintendenturen erhältlich.

Bewerbungen sind unter Verwendung des Bewerbungsbogens auf dem Dienstweg an das Konsistorium zu richten.

Die nächste Ausgabe des Kirchlichen Amtsblatts (Heft Nr. 12) erscheint am 20. Dezember 2017. Redaktionsschluss für diese Ausgabe ist der 4. Dezember 2017.